

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
zz@bj.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2021

Stellungnahme zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

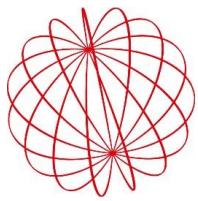
Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) und nimmt gerne Stellung.

Im Netzwerk Kinderrechte Schweiz arbeiten über 50 Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz, Kinder- und Jugendpolitik sowie Kinder- und Jugendförderung gemeinsam an einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.¹ Zu einer der Hauptaufgaben des Netzwerks Kinderrechte Schweiz gehört die Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Fortschritte und Hindernisse bei der Verwirklichung der Kinderrechte in der Schweiz regelmässig überprüft. Durch diese Tätigkeit und durch seine breite Mitgliederbasis verfügt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz über eine weitreichende Expertise in kinderrechtlichen Belangen.

Kinderrechtlicher Bezug

Für unsere Stellungnahme zur vorliegenden Revision sind die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und die Auslegung des UN-Kinderrechtsausschusses ausschlaggebend. Viele Artikel der UN-KRK sind mit Bezug zu Minderjährigenheiraten

¹ Eine Liste der Mitgliederorganisationen kann unter <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/ueber-uns/mitglieder> eingesehen werden.



relevant, unter anderem die Garantie der vorrangigen Berücksichtigung der Interessen des Kindes gemäss Art. 3 UN-KRK, das Recht auf Leben und Entwicklung gemäss Art. 6 UN-KRK, das Recht auf Familienzusammenführung gemäss Art. 10 UN-KRK, das Recht auf Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK, die Rechte von geflüchteten Kindern gemäss Art. 22 UN-KRK, das Recht auf Gesundheit gemäss Art. 24 UN-KRK und der Schutz vor sexuellem Missbrauch gemäss Art. 34 UN-KRK.

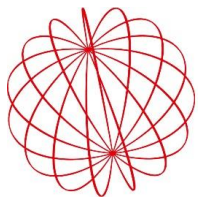
Für die Interpretation der UN-KRK sind die Allgemeinen Bemerkungen (General Comment) des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes massgebend. In der überarbeiteten gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes über schädliche Praktiken qualifiziert der UN-Kinderrechtsausschuss Minderjährigenheiraten als schädliche Praktik². Schädliche Praktiken haben gemeinsam, dass sie auf tief verwurzelten, stereotypen Vorstellungen über die Rolle von Mädchen und Frauen beruhen und auf der Annahme basieren, dass Mädchen und Frauen gegenüber Knaben und Männern minderwertig seien. Schädliche Praktiken sind oftmals mit Gewalt oder Zwang verbunden. Viele dieser Praktiken werden mit kulturellen oder religiösen Traditionen oder Werten begründet und entschuldigt.

Schädliche Praktiken sind wie folgt definiert³:

- Sie stellen eine **Verneinung der Würde/oder Integrität** des Kindes dar und eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Sie stellen eine **Diskriminierung von Frauen oder Kindern** dar und sind insofern schädlich, als sie negative Folgen für sie als Einzelpersonen oder Gruppen haben, einschliesslich physischer, psychischer, wirtschaftlicher und sozialer Schäden und/oder Gewalt und Einschränkungen ihrer Fähigkeit, voll an der Gesellschaft teilzunehmen oder sich zu entwickeln und ihr volles Potenzial zu erreichen;
- Es handelt sich um traditionelle, wieder aufkommende oder neue Praktiken, die durch **gesellschaftliche Normen** vorgeschrieben und/oder aufrechterhalten werden, die die männliche Dominanz und Ungleichheit von Frauen und Kindern auf der Grundlage von Geschlecht, Gender, Alter und anderen Faktoren aufrechterhalten;
- Sie werden Frauen und Kindern von Familienmitgliedern aufgezwungen, von Gemeindemitgliedern oder der Gesellschaft im Allgemeinen auferlegt, unabhängig davon, ob das Opfer in der Lage ist, eine **vollständige, freie und informierte Zustimmung** zu geben.

² Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/general comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices (2014). CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

³ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 16.



Der UN-Kinderrechtsausschuss hält in der Allgemeinen Bemerkung fest, dass eine **Minderjährigeneirat eine Form von Zwangsheirat** darstellt, da sie nicht auf dem freien und informierten Willen einer (oder beide) der beteiligten Parteien basiert.⁴

Im Sinne der Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten und der Autonomie des Kindes bei Entscheidungen, die sein Leben betreffen, lässt der UN-Kinderrechtsausschuss in Ausnahmefällen gelten, dass ein reifes, urteilsfähiges Kind unter 18 Jahren in Ausnahmefällen einer Heirat zustimmen kann. Dies gilt jedoch nur, **wenn das Kind mindestens 16 Jahre alt ist und diese Entscheidung von einem Gericht geprüft wird auf der Grundlage von legitimen, gesetzlich definierten Ausnahmegründen**. Weiter muss das Gericht die Reife des Kindes prüfen und darf keine Rücksicht nehmen auf Kultur und Tradition.⁵

Der Ausschuss hält weiter fest, dass Minderjährigeneiraten oftmals mit früher und häufiger Mutterschaft einhergehen, die ein Risiko für die Gesundheit von Mutter und Kind darstellen.⁶

Generelle Würdigung

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Revision und befürwortet, dass der Bundesrat beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» den gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannt hat und Minderjährige besser vor Zwangs- und Minderjährigeneiraten schützen will.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass der Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit künftig in einer eigenen Bestimmung festgelegt ist und damit differenzierter geregelt wird. Das Netzwerk begrüsst insbesondere, dass bei einer Minderjährigeneirat von Amtes wegen Klage einzureichen ist, da für Betroffene aufgrund von Interessenskonflikten mit dem familiären Umfeld die Einreichung einer Klage mit besonderen Hürden verbunden ist.

Aufrechterhaltung der Ehe im Einzelfall (Interessenabwägung)

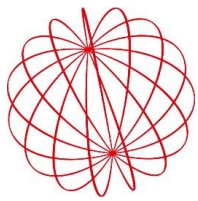
Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 «der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht»

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt, dass bei Entscheiden, die Kinder betreffen, ihr übergeordnetes Interesse (intérêt supérieur) als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss. Die Garantie der Interessen des Kindes ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention: es handelt sich um ein substantielles Recht, um eine Auslegungsprinzip und um eine Verfahrensvorschrift. Die Frage der

⁴ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

⁵ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

⁶ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 22.



Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe muss sich daher an Artikel 3 UN-KRK orientieren.

Wie in den obigen Ausführungen erläutert, qualifiziert der UN-Kinderrechtsausschuss Minderjährigenheiraten grundsätzlich als Zwangsheiraten und als schädliche Praktik. Der erläuternde Bericht des Bundesrates unter Punkt 2.3.4 stellt zwar richtig fest, dass der UN-Kinderrechtsausschuss unter besonderen Umständen vorsieht, dass im Einzelfall bei einer Eheschliessung von unter 18-Jährigen die Reife des Kindes und seine Autonomie in die Beurteilung einbezogen werden können. Allerdings nimmt der erläuternde Bericht keinen Bezug auf die überarbeitete Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des UN-Kinderrechtsausschusses zu schädlichen Praktiken und der Auslegung des Ausschusses, dass das Kind bei der Eheschliessung mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Ungültigkeitsklage abgewiesen werden kann, wenn dies den überwiegenden Interessen des Kindes entspricht. Ein Mindestalter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Eheschliessung ist damit für die Anerkennung nicht vorgesehen. Demnach können Schweizer Gerichte Ehen auch dann anerkennen, wenn Betroffene zum Zeitpunkt der Eheschliessung noch im Schutzalter waren. Dass dies in der Praxis teils auch so gehandhabt wird, zeigt die Evaluation der heute gültigen Bestimmungen: Schweizer Gerichte haben auch Ehen geschützt, bei denen das Mädchen zum Zeitpunkt der Eheschliessung erst 13, 14 oder 15 Jahre alt war.⁷

Bei der Interessenabwägung für oder wider die Abweisung einer Klage über die Ungültigkeit einer Ehe sollte daher das Alters des Kindes zum Zeitpunkt der Eheschliessung Beachtung finden. Der Bundesrat sollte daher gemäss UN-Kinderrechtsausschuss ein Mindestalter von 16 Jahren zum Zeitpunkt der Eheschliessung als Leitlinie in seiner Botschaft verankern und auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des UN-Kinderrechtsausschusses verweisen.

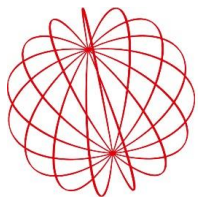
Der Grundsatz der Ungültigkeit einer Minderjährigenehe muss allen Entschieden zugrunde liegen. Die Interessenabwägung darf nur in Ausnahmefällen zu einer Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe führen. Deshalb ist es zentral, dass diese **Ausnahmegründe für die Abweisung einer Klage über die Ungültigkeit der Ehe gesetzlich festgelegt werden**, wie dies der UN-Kinderrechtsausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 empfiehlt.⁸

Schliesslich sollten ergänzende Instrumentarien für die Praxis erarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Prüfung der Interessen der betroffenen Minderjährigen umfassend erfolgt und die Verfahrensgarantien gemäss Art. 12 UN-KRK gewährleistet sind.⁹

⁷ Rüefli Christian, Büro Vatter, fachliche Unterstützung Marianne Schwander, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, wissenschaftliche, Mitarbeit Patricia Sager und Michèle Gerber, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, Bern, 27. März 2019, S. 67 ff.

⁸ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 20.

⁹ Vgl. dazu auch: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz vom 17. November 2010.



Zusammenfassend ist das Netzwerk Kinderrechte Schweiz der Ansicht, dass die Interessenabwägung beibehalten werden kann. Allerdings gilt es, Ausnahmegründe für die Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe vertieft zu prüfen und gesetzlich festzuhalten. Zentral ist weiter, dass die Verfahrensgarantien des betroffenen Kindes gemäss Art. 12 UN-KRK gewährleistet sind. Weist ein Gericht eine Ungültigkeitsklage gemäss Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ab, dann ist eine vertiefte Überprüfung und entsprechende schriftliche Begründung zwingend.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt folgende Anpassung:

Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1:

«der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe nach eingehender Prüfung seinen überwiegenden Interessen entspricht»

Darüber hinaus empfiehlt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die Ausnahmegründe für die Aufrechterhaltung einer Ehe nach Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zu prüfen und gesetzlich fest zu halten.

Freier Wille

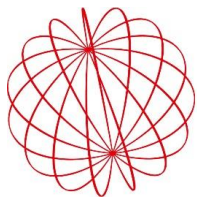
Art. 105 a Abs. 2 Ziff. 2 «der betreffende Ehegatte nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen»

Die Bestimmung, wonach die betroffene Person nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen, ist begrüssenswert. Bedingung ist, dass eine vollständige, freie und informierte Zustimmung vorliegt und diese gerichtlich geprüft wird.

Heilung mit Erreichen des 25. Altersjahres

Art. 105 a Abs. 2 Ziff. 3 «Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden.»

Im Sinne der Aufrechterhaltung des *ordre public* und der Rechtssicherheit ist es sinnvoll, an einer gesetzlich vorgesehenen Heilung einer Minderjährigenheirat festzuhalten. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass die Heilung nicht mehr automatisch mit Erreichung der Volljährigkeit der Betroffenen eintritt, sondern dass eine Verlängerung der Klagefrist über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus angestrebt wird. Nach der geltenden Regelung wird die Ungültigkeit geheilt, sobald die minderjährig verheiratete Person volljährig wird. Neu sollen betroffene Personen bis zum Erreichen des 25. Altersjahres die



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Ehe für ungültig erklären lassen können. Durch die neue Regelung erhalten auch die Behörden mehr Zeit, um zu handeln, falls eben erst volljährig gewordene Betroffene es nicht wagen, gegenüber ihren Familien und den Behörden kundzutun, dass sie die minderjährig eingegangene Ehe nicht mehr aufrechterhalten wollen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Wartenweiler
Geschäftsführerin